



Menschen
Musik
Momente

Musikverein
Hüttisheim e.V.

GEBÜHRENORDNUNG

für den Musikunterricht
in der Fassung vom 05.03.2020

Gemäß § 11 der Unterrichtsordnung des Musikverein Hüttisheim e.V. hat die Vorstandschaft des Vereins folgende Gebührenordnung für den Musikunterricht beschlossen:

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

1. Die Gebühren sind Monatsbeträge. Sie sind für das ganze Schuljahr – einschließlich Ferienmonate – jeweils zu Beginn eines Monats zu entrichten. Die Gebühren werden per Einzugsermächtigung erhoben.
2. Bei Anmeldungen während des Schuljahres wird die Gebühr mit Beginn des ersten Monats fällig, in dem der Unterricht erteilt wird.
3. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das jeweilige Schulhalbjahr bestehen. Liegen für die vorzeitige Beendigung Gründe vor, die der Schüler nicht zu verantworten hat, kann die Gebühr auf Antrag anteilmäßig erstattet werden.

§ 2 GEBÜHRENSÄTZE

1. An Unterrichtsgebühren werden erhoben (Preise für einen Monat):

Blockflöte:

Einzel- oder Gruppenunterricht (bis 2 Schüler)	30 Minuten	20,00 Euro
Gruppenunterricht (3 + 4 Schüler)	45 Minuten	20,00 Euro

Holz- und Blechblasinstrumente:

Einzelunterricht	30 Minuten	50,00 Euro
Gruppenunterricht	45 Minuten	40,00 Euro
Einzelunterricht	45 Minuten	70,00 Euro

Schlagzeug:

Einzelunterricht	30 Minuten	50,00 Euro
Einzelunterricht	45 Minuten	70,00 Euro

2. Die monatliche Leihgebühr für ein Musikinstrument beträgt 12,50 Euro
Ausgenommen von dieser Regelung sind Blockflöten.
3. einmalige Hinterlegungsgebühr für ein Leihinstrument 75,00 Euro

Ab Eintritt in die aktive Kapelle muss keine Leihgebühr mehr bezahlt werden. Die Hinterlegungsgebühr wird bei Eintritt in die aktive Kapelle oder Beendigung der Ausbildung zurückbezahlt.

Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung werden auf Eigenverschulden zurückgehende Reparaturkosten mit der Hinterlegungsgebühr verrechnet.

§ 3 ERMÄßIGUNG

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Musikunterricht beim Musikverein Hüttisheim, wird auf die Unterrichtsgebühr eine Ermäßigung in Höhe von 25 % beim zweiten und 50 % ab dem dritten Kind gewährt.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung für den Musikunterricht wurde von der Vorstandschaft am 05.03.2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alle anderen bisher gültigen Fassungen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.